

Traumatisiert geflüchtet – verunsichert im Exil

Zur Situation psychosozialer Hilfen für geflüchtete Menschen in Berlin

■ Dorothee Bruch

Das psychotherapeutische Beratungs- und Behandlungszentrum für traumatisierte Flüchtlinge und Überlebende von Folter und anderen schweren Menschenrechtsverletzungen, Xenion e. V., bietet für geflüchtete Menschen in Berlin neben anderen Angeboten auch Soziale Beratung als Bestandteil eines integrativen Behandlungskonzeptes an. Vor dem Hintergrund der Diskussionen um die Flüchtlingskrise und der aktuellen Situation in Berlin wird in diesem Beitrag die Rolle der Flüchtlingssozialarbeit im Beratungskontext mit Geflüchteten beschrieben. Dorothee Bruch reflektiert ihre Tätigkeit als Sozialarbeiterin im Bereich der sozial-, asyl- und aufenthaltsrechtlichen Beratung.

■ Nach Angaben des Senats aus dem Monat Januar 2016 wurden in Berlin im vergangenen Jahr 79.034 Geflüchtete aufgenommen (Senat von Berlin, Faktenblatt zum Thema Asyl, 18.01.2016). Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre) lag bei 4.252. Im Ablauf des Asylverfahrens funktioniert jedoch seit Monaten vieles nicht mehr richtig. Das betrifft auch die geordneten Altersfestsetzungsverfahren und Unterbringungen nach Jugendhilfestandards, die derzeit faktisch nicht mehr existieren.

Ein Asylgesuch für den Erhalt einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA) zu stellen, kann für neu eingereiste Geflüchtete äußerst demütigend sein, da es mit zum Teil wochenlangen Wartezeiten auf einen Termin verbunden ist. Während manche Asylanträge tatsächlich innerhalb einer Woche bearbeitet werden, ist die Erfahrung aus der Beratungsarbeit, dass Menschen aktuell zum Teil vier Monate auf diesen Termin beim Bundesamt für Migration (BAMF) warten müssen. Für Geflüchtete ohne sogenannte Bleiberechtsperspektive (Länder mit Bleiberechtsperspektive sind lediglich Syrien, Iran, Irak und Eritrea) ist momentan nicht erkennbar, wann eine Asylantragsstellung (mit den Einzelterminen für die Erteilung einer Aufenthaltsgestattung, die Reisewegsbefragung und die Anhörung) entgegengenommen wird.

Als weiteren Schritt müssen sich die Geflüchteten offiziell registrieren lassen, um Fahrscheine für den öffentlichen Nahverkehr, Taschengeld und Krankenscheine zu erhalten. Wie die Berliner Zeitung am 25.01.2016 berichtet, hat das Berliner Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) seit Januar 2016 allerdings Schwierigkeiten mit der Auszahlung von Bargeld. Darüber hinaus sollte laut dem Berliner Senat im Januar eigentlich die Gesundheitskarte für alle Geflüchtete eingeführt werden. Zurzeit werden jedoch nicht einmal zuverlässig Krankenscheine ausgegeben.

Einreise und die Phase unmittelbar nach der Ankunft im Exil

Die ersten Wochen nach der Registrierung in Deutschland stellen für

Geflüchtete eine extreme Belastung dar, da sie von existenzieller Bedeutung für den weiteren Aufenthalt im Exil sind. Diese ersten Wochen sind vorstrukturiert durch Behördengänge und diverse Antragstellungen.

■ Die Einreise: Nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) hat ein Geflüchteter sich unverzüglich nach der Einreise bei der zuständigen Behörde zu melden und seinen Asylantrag zu stellen. Die Einreise in das Bundesgebiet kann als illegale Einreise bewertet werden und eine Strafanzeige wegen illegalen Grenzübertritts nach sich ziehen.

■ Unverzügliche Meldung als Asylbewerber, Reisewegsbefragung und Umverteilungsverfahren: Erfolgt die Registrierung besteht die Möglichkeit einer Verteilung nach dem sogenannten EASY-Verfahren (Verfahren zur Erstverteilung der Asylbegehrenden) in ein anderes Bundesland. Die Angaben zu persönlichen Fluchtgründen bzw. die Abgabe von Dokumenten (Pass, Geburtsurkunde, etc.) bei den zuständigen Behörden wie der Bundespolizei, dem BAMF, oder der Zentralen Ausländerbehörde (ZAA) ist daher oft mit Unsicherheit besetzt, da der Besitz gültiger Dokumente von den Behörden so gedeutet werden kann, dass eine Verfolgung nicht vorlag, sondern die Flucht geplant und ohne Bedrohungsdruck erfolgte. So wird beispielsweise in der Asylanhearing nach dem unmittelbaren aktuellen Fluchtanlass bzw. Verfolgungshintergrund gefragt. Liegt dieser nicht vor, ist eine Verfolgung nicht zwingend glaubwürdig.

■ Die Dublin-Verordnung: Das Dublin-Verfahren legt fest, dass das erste europäische Land, in dem ein Geflüchteter registriert wird, auch für das Asylverfahren zuständig ist. Da Deutschland EU-Kernland ist, wird faktisch für fast alle Asylanträge (auch für Syrerinnen und Syrer) das Dublinverfahren eingeleitet, das heißt es wird überprüft, in welchem europäischen Land Geflüchtete sich schon haben registrieren lassen oder gar einen Asylantrag gestellt haben. Ist dies der Fall, können der oder die Geflüchtete innerhalb von bestimmten Fristen (in der Regel zwischen 6 und 18 Monaten und in Abhängigkeit vom Klageverfahren nach der Registrierung) in dieses Land zurückgeschoben werden.

■ Die Anhörung: In der Asylanhörung müssen die Angaben zu politischen Aktivitäten dargelegt werden. Die Bewertung dieser Angaben behält sich das BAMF vor. Leitlinien zur Asylentscheidung sind mit dem Bundesinnenministerium (BMI) abgestimmt. Politische Aktivitäten können sich je nach Einstufung negativ auf das Verfahren auswirken. So kann beispielsweise die Mitgliedschaft in einer politischen Organisation einen Terrorismusvorbehalt bzw. die aktive Teilnahme am bewaffneten Kampf einen Terrorismusverdacht aufwerfen. Ein weiteres Problem für Geflüchtete im Rahmen der Anhörung ist die Anforderung, alle Informationen und Angaben zur Verfolgung unmittelbar vorzutragen. Informationen, die nachgeliefert werden, können als sogenanntes gesteigertes Vorbringen wahrgenommen und somit als unglaubwürdig und nicht beachtlich eingestuft werden. Asylgründe müssen chronologisch, detailliert und widerspruchsfrei vorgetragen werden. Dies sind die Kriterien für die Glaubwürdigkeit eines Asylvortrags. Diesen Anforderungen können insbesondere traumatisierte Personen oftmals nicht entsprechen. Die Symptome der Posttraumatischen Belastungsstö-

rung (PTSD) wie dissoziative Gedächtnisstörungen, Symptome der Vermeidung oder Übererregung, etc. können dazu führen, dass zentrale Erlebnisse nicht geschildert werden. Insbesondere psychische Folter ist oftmals begleitet von Scham- und Schuldgefühlen. Weiter kann dem Einzelentscheider mit Verslossenheit oder Misstrauen begegnet werden, wenn das Setting und die Art der Befragung emotionale Reaktionen und Bilder hervorrufen, die an Verhör-situationen oder Haft im Herkunftsland erinnern.

Die Entscheider sind angehalten, den vorgetragenen Sachverhalt umfassend zu ermitteln. Dies beinhaltet, für den Auftrag psychologische bzw. psychiatrische Gutachten einzuholen, wenn der Verdacht besteht, dass ein Geflüchteter psychisch belastet ist. Nach Kenntnissen der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF) wird von dieser Praxis fast kein Gebrauch gemacht.

Phase der Orientierung und der Erstintegration

Nach der ersten Phase der Ankunft beginnt die Phase der Orientierung und der Erstintegration. Ist der Bescheid negativ, kann ins Klageverfahren gegangen werden. Für diesen Klagezeitraum erhält der Geflüchtete die Aufenthaltsgestattung, die zurzeit im Schnitt einmal im Jahr verlängert wird. Der Geflüchtete bezieht dann Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). In Zukunft sollen nach dem Asylpaket II lediglich Sachleistungen und kein Taschengeld ausgegeben werden. Behördentermine und Ämtergänge sind nun in zeitlich größeren Abständen zu tätigen.

Nach den ersten Monaten in einer Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt eine erneute Umverteilung in eine andere Gemeinschaftsunterkunft. Dort lebt der Geflüchtete für einen nicht absehbaren langen Zeitraum. In dieser Zeit kann mit dem Aufbau von sozialen

Netzwerken, Schulbesuch bzw. Teilnahme an Sprachkursen und der Anbindung an niedergelassene Ärzten, etc. begonnen werden. Neben der Wohnsitzauflage wird die soziale Isolation durch die Residenzpflicht verstärkt. Der Aufbau sozialer Kontakte wird erschwert, wenn jeweils eine Verlassenserlaubnis beantragt werden muss, um den zugewiesenen Landkreis verlassen zu können. Gerade bei Geflüchteten, die bereits über einen längeren Zeitraum in Deutschland leben, wird die Residenzpflicht oftmals als Demütigung, Kontrolle und Bevormundung wahrgenommen, die ein aktives selbstbestimmtes Leben verhindert.

Das Asylbewerberleistungsgesetz wurde 1993 eingeführt. Es gilt als Sonderleistungsgesetz. Die Intention des Gesetzes ist, die Zielgruppe vom Regelsicherungssystem auszuschließen und Leistungen so zu reduzieren, dass es für Geflüchtete keinen wirtschaftlichen Anreiz gibt, in die Bundesrepublik zu kommen. Das AsylbLG deckt die Grundleistungen, das heißt den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter durch Sachleistungen ab. Grundlage für weitere sonstige Leistungen, die ebenfalls vorrangig als Sachleistungen ausgezahlt werden, sind ergänzende Hilfen, die zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit im Einzelfall unerlässlich sind, zur Deckung von besonderen Bedürfnissen von Kindern geboten oder zur Erfüllung verwaltungsrechtlicher Mitwirkungspflichten notwendig sind (beispielsweise Fahrtkosten zur Beschaffung von Ausweispapieren im Zusammenhang mit der Meldepflicht, ergänzende Leistungen für Kranke, Schwangere, oder auf Krankenkost angewiesene Personen sowie Hilfsmittel zur Sicherung der Gesundheit).

Gesamtsituation stellt für Flüchtlinge häufig eine gesundheitlich hohe Belastung dar

Asylsuchende bleiben in der Regel bis zu sechs Monaten in einer Aufnah-

meeinrichtung (§48 AsylVfG) und sollen dann in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen (§53 Abs.2. AsylVfG). Sie haben einen Anspruch auf 6qm Wohnraum pro Person. Leben in Sammelunterkünften bedeutet, dass Lebensbereiche wie Schlafen, Wohnen, Freizeit und Arbeiten an einem Ort stattfinden. Aufgrund mangelnder Beschäftigungsmöglichkeiten sind Geflüchtete zum Nichtstun verurteilt. Oftmals treten durch die beengte Wohnsituation Spannungen zwischen den Bewohnern des Wohnheimes auf.

Die Art und Form der Unterbringung stellt eine gravierende Beeinträchtigung bei der Gestaltung des Alltags für die Geflüchteten dar. Im Vergleich zu individuell untergebrachten Geflüchteten zeigen die Bewohner von Sammellagern erfahrungsgemäß häufiger depressive Reaktionen, weisen deutlichere Auffälligkeiten wie Alkoholmissbrauch, Aggressionen und Regressionstendenzen auf. Die Unterbringung in Sammelunterkünften stellt für die Betroffenen eine dauerhafte, außerordentliche physische und psychische Belastung dar.

In den ersten sechs Monaten unterliegen Geflüchtete einem absoluten Arbeitsverbot. Erst danach kann eine Arbeitserlaubnis mit Arbeitsmarktprüfung erteilt werden. Die Arbeitsplatzvergabe ist an Arbeitsmarktsektoren orientiert, sie werden in der Regel in Niedriglohnsektoren, wie im Bauwesen, im Reinigungsgewerbe oder in der Gastronomie bewilligt. Das Arbeitsverbot oder eine eingeschränkte Arbeitserlaubnis bedeutet für Geflüchtete Ausgrenzung, Entwertung, und soziales Stigma. Die erzwungene Untätigkeit kann zur psychischen Belastung werden, die sich negativ auf den Gesundheitszustand auswirkt.

Chronisch Kranke sind unterversorgt

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind nicht in der gesetzlichen Krankenversiche-

*Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
(Artikel 1 Grundgesetz).*

*Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
(Artikel 2 Grundgesetz).*

Foto: fotogestoeber, fotolia.com

rung pflichtversichert und erhalten, soweit sie nicht Analogleistungen der medizinischen Versorgung erhalten (§2 AsylbLG) auch keine Leistungen auf diesem Niveau. Die Leistungen bei Krankheit umfassen nur die erforderlichen ärztlichen Behandlungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen, letzteres auch bei chronischen Erkrankungen. Schwierig bleibt immer die Entscheidung, wie eine „unbedingt erforderliche“ von einer allgemein üblichen Krankenversorgung abzugrenzen ist und führt gerade bei chronischen Erkrankungen, die nicht mit akuten Schmerzen verbunden sind, zu einer problematischen Unterversorgung.

Kosten für Krankheitsbehandlungen werden in der Regel von den Sozialämtern übernommen. Dies gilt auch für Dolmetscherkosten, die in Ausnahmefällen auch von den Jobcentern bestritten werden können. Weiterhin werden von den Sozialämtern auch Fahrtkosten zu Spezialeinrichtungen übernommen. Von der Antragsstellung bis zur Bewilligung durch die Behörden muss mit einer beträchtlichen Wartezeit gerechnet werden, so dass dies in der Praxis

nicht selten zur Verschleppung und Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Betroffenen führt.

Insgesamt führt der gesellschaftliche Umgang mit Geflüchteten im Exil zu belastenden Gesundheitsfaktoren. Die gesellschaftliche Nichtanerkennung des erfahrenen Leids stellt einen nicht unerheblichen Faktor dar, ob eine Integration in die Aufnahmegesellschaft gelingen kann oder nicht.

Schon die Nicht-Anerkennung der vorgetragenen Asylgründe kann sehr kränken. Es kann die Entwertung der eigenen Lebensgeschichte bedeuten, wenn die persönlichen Fluchtgründe, oft mühsam geschildert, vom BAMF als nicht beachtlich eingestuft werden. Das Gefühl im Aufnahmeland nicht gewollt zu sein, wird durch das im öffentlichen Diskurs aktuell häufig gezeichnete Bild der Überflutung, Überfremdung, des Ausnutzens von Sozialsystemen durch Geflüchtete, bestärkt. Das Festhalten an den behördlichen Sondergesetzen und die damit einhergehende Stigmatisierung von Geflüchteten ist als struktureller Rassismus zu bewerten. Zusätzliche individuelle Diskriminierungen

beispielsweise durch Sachbearbeiter bei Behörden und Ämtern, auf dem Wohnungsmarkt etc. können zu weiteren Verunsicherungen, Kränkungen, Scham und bis hin zu Schuldgefühlen führen.

Die Aufgaben der Flüchtlingssozialarbeit sind vielfältig

Für eine Betreuung und Begleitung neu eingereister traumatisierter Geflüchteter braucht es Kenntnisse zum Lebenskontext des Geflüchteten. Das Wissen über die politische Situation im Herkunftsland, soziokulturelle Hintergründe der Geflüchteten, die spezifischen Aspekte von Fluchtursachen, Fluchtwege und die Lebensrealitäten im Exil, Wissen zu transkulturellen Krankheitskonzepten, Traumareaktionen, Kenntnisse über die Abläufe und die Bedeutung des Asylverfahrens, Kenntnisse zur Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wie auch der Verwaltungsgerichte sind notwendige Voraussetzungen, um Geflüchtete angemessen verstehen und bedarfsgerecht begleiten zu können.

Bei all den beschriebenen Themen sind Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit der Erwartungshaltung von Geflüchteten konfrontiert, die unterschiedlichen Phasen und Prozesse in ihrem Sinne zu beeinflussen („...hilf mir, dass mein Asyl anerkannt wird/einen Job und eine Wohnung zu finden/dass ich meine Familie herholen kann/dass ich gesund werde.“) Diese hohen Erwartungen sind angemessen und berechtigt. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sollten sich zum einen als Case Manager verstehen und die an sie gerichteten Aufträge an die jeweilig zuständigen Experten weiterleiten. Soziale Arbeit kann einen Anwalt, Arzt oder auch Gemeindestrukturen nicht ersetzen, aber das Wissen darum, wann für welche Instanz welche Art von Intervention erforderlich ist, entspricht dem Auftrag und auch der Kunst der Sozialen Arbeit.

Um mit Hilflosigkeit und Ohnmachtsgefühlen, sowohl der Geflüch-

teten wie auch den eigenen, umgehen zu können, ist die Reflexion des aktuell politischen Asyldiskurses und der eigenen emotionalen Befindlichkeit unabdingbar. Weiterhin ist in der Beratung und Betreuung von Asylsuchenden eine realistische Abklärung des eigenen Arbeitskontexts, das heißt eine sachliche Einschätzung von Möglichkeiten, Chancen und Grenzen des Handelns eine notwendige Burnout-Prophylaxe und erfordert Achtsamkeit sich selbst, den Kolleginnen und Kollegen sowie den Geflüchteten gegenüber.

Darüber hinaus muss Flüchtlingssozialarbeit aber immer auch politische Sozialarbeit sein. Geflüchtete brauchen eine Lobby, die sich für ihre bestehenden und einklagbaren Rechte stark macht. Konkret bedeutet das: ei-

ne klare Kampfansage gegen die neuen Asylpakete, denn deren Auswirkungen auf nationaler und europäischer Ebene hebeln praktisch das Recht auf ein asyl- und ein menschenwürdiges Leben für Schutzbedürftige aus. Niemals aber darf vergessen werden, dass Geflüchtete politische Akteure selbst sind. Deswegen ist es auch an uns, dafür zu sorgen, dass ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, die es Geflüchteten ermöglicht, sich selbst zu organisieren, zu artikulieren und ihre Rechte einzufordern und zu erkämpfen.

■ *Dorothee Bruch, Dipl.-Pädagogin, M.A. Klinische Sozialarbeit war bis Februar 2016 bei XENION Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e. V., Berlin für die Soziale Beratung zuständig*

Info

XENION – Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e. V

Der Verein Xenion ist Träger eines Psychotherapeutischen Beratungs- und Behandlungszentrum für traumatisierte Flüchtlinge und Überlebende von Folter und anderen schweren Menschenrechtsverletzungen in Berlin. Die Organisation hat sich dazu verpflichtet, Überlebenden von Folter und organisierter Gewalt, die in Deutschland Schutz vor Verfolgung suchen, zu helfen. Nach Deutschland geflüchtete Menschen werden dabei unterstützt, ihre Rechte auf menschliche Würde und Wertschätzung geltend zu machen. Leitgedanke ist, Folter und deren zerstörenden Konsequenzen in das öffentliche Bewusstsein zu bringen.

Die Hilfe konzentriert sich darauf, die psychischen und sozialen Folgen extremer Gewalterfahrungen mittels psychotherapeutischer Behandlung sowie Beratung in sozialen und praktischen Lebenslagen zu überwinden. Soziale Beratung wird dabei als Teil des integrativen Behandlungskonzeptes verstanden.

Das Leben von Flüchtlingen wird nicht nur von den Erlebnissen in der Heimat

überschattet. Die Unsicherheit über den Ausgang des Asylverfahrens, der unsichere Aufenthaltsstatus, die bestehenden Arbeitsverbote und die Abhängigkeit von Behördenentscheidungen stellen zusätzlich eine Belastung dar. Diese äußeren Lebensfaktoren – „Residenzpflicht“, Arbeitsverbot und eingeschränkte medizinische Leistungen – wirken psychisch destabilisierend und verhindern eine gesundheitliche Rehabilitation. Hier setzt soziale Beratung bei XENION als Unterstützung in allen Lebensbereichen an:

- Asyl- und Aufenthaltsrecht
- Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen
- Schule und Ausbildung
- Ehe/Scheidungsberatung
- Familiennachzug/-zusammenführung
- Verbesserung der Wohnsituation
- Arbeit und Gesundheit

Kontakt:

XENION Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e. V., Paulsenstr. 55–56, 12163 Berlin

☎ 030 3232933

✉ info@xenion.org

🌐 www.xenion.org